



**Geschäftsbereich  
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 08 / August 2019



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Zusammenhängender Urlaub - halbe bzw. Bruchteile von Urlaubstagen .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig .....	3
Gemeinsame Verantwortliche bei Verwendung des „Gefällt mir“-Buttons .....	4
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>5</b>
EU-Richtlinie zur Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Amtsblatt .....	5
Zulässigkeit des Zusatzes „partners“ als Bestandteil der Firma einer GmbH .....	5
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>6</b>
Wann liegt eine getarnte Werbung auf Instagram vor? .....	6
Nachweis der Aktivlegitimation durch Mitgliederliste .....	7
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>7</b>
BGH zur markenrechtlichen Haftung für verlinkte Google-Anzeigen auf Produkte von Drittanbietern .....	7
<b>Steuern</b> .....	<b>8</b>
Kabinetts beschließt "Jahressteuergesetz 2019" .....	8
Stromsteuerbefreiungen – Antragstellung bis Jahresende 2019 notwendig .....	9
Bekanntmachung Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2020 .....	9
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>10</b>
Neufassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) .....	10
Bessere Bekämpfung von Geldwäsche .....	11
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>12</b>
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“ ...	12
„Initiative Wirtschaftsschutz“ .....	12
„Brexit – was nun?“ .....	12
„Gewerbliches Mietrecht“ .....	12
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“ .....	12

### Zusammenhängender Urlaub - halbe bzw. Bruchteile von Urlaubstagen

Der Urlaub des Arbeitnehmers ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Ein Urlaubswunsch, der auf eine Zerstückelung und Atomisierung des Urlaubs in Kleinstraten gerichtet ist, muss nicht erfüllt werden. Eine solche Urlaubsgewährung wäre nicht geeignet, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen. Dies entschied das Landesarbeitsgericht (LArbG) Baden-Württemberg.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen bestimmten Umfang an Urlaubstagen halbtägig zu gewähren. Bei der Beklagten wird im Dreischichtbetrieb gearbeitet. In der Vergangenheit wurden dem Kläger halbe Urlaubstage genehmigt. Mit Betriebsübergang auf den Beklagten wurde dem Kläger keine halben Tage Urlaub mehr gewährt. Der Kläger vertritt die Ansicht, dass dies mit dem vormaligen Geschäftsführer vereinbart war und auch einer betrieblichen Übung entsprochen habe.

Das Gericht lehnte einen Anspruch auf halbe Urlaubstage ab. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber hat zwar grundsätzlich die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs zu berücksichtigen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 BUrlG ist der Urlaub jedoch zusammenhängend zu gewähren. Eine Ausnahme hiervon greift nur, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung erforderlich machen.

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung kann selbst auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Zerstückelung und Atomisierung des Urlaubs in viele kleine Einheiten nicht gefordert werden. Eine solche Urlaubsgewährung in Kleinstraten wäre vielmehr keine ordnungsgemäße Erfüllung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers.

Für den den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden Urlaub kann grundsätzlich eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine solche Regelung konnte aber vorliegend nicht festgestellt werden. Eine betriebliche Übung liegt auch nicht vor, da nicht festgestellt werden konnte, dass sich eine vom Kläger behauptete Urlaubsgewährungspraxis so konkretisiert hätte, dass sie wegen dieser Konkretisierung zum Inhalt des Arbeitsvertrages des Klägers geworden wäre.

LArbG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2019, 4 Sa 73/18

**Praxistipp:** Das BUrlG kennt keinen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage oder sonstige Bruchteile von Urlaubstagen. Eine Urlaubsgewährung in Kleinstraten führt nicht zur Erfüllung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers. Das hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer den Urlaub erneut beanspruchen kann und der Arbeitgeber ihn wieder erteilen muss.

### **Videoüberwachung in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zulässig**

Eine Videoüberwachung in einer Zahnarztpraxis, die ungehindert betreten werden kann, unterliegt strengen Anforderungen an die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die Klägerin ist Zahnärztin. Ihre Praxis kann durch Öffnen der Eingangstür ungehindert betreten werden; der Empfangstresen ist nicht besetzt. Die Klägerin hat oberhalb dieses Tresens eine Videokamera angebracht. Die aufgenommenen Bilder können in Echtzeit auf Monitoren angesehen werden, die die Klägerin in Behandlungszimmern aufgestellt hat (sog. Kamera-Monitor-System). Die beklagte Landesdatenschutzbeauftragte gab der Klägerin u.a. auf, die Videokamera so auszurichten, dass der Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden. Insoweit ist die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin aus im Wesentlichen folgenden Gründen zurückgewiesen: Die seit 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung findet keine Anwendung auf datenschutzrechtliche Anordnungen, die - wie im vorliegenden Fall - vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind. Entscheidungen, die vor diesem Stichtag getroffen wurden, werden nicht nachträglich an diesem neuen unionsrechtlichen Regelungswerk gemessen. Der Bundesgesetzgeber hatte die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) vor dem 25. Mai 2018 durch § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. auch für private Betreiber abschließend geregelt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift setzte die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System auch ohne Speicherung der Bilder voraus, dass diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Privaten erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Nach den bindenden Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts hat die Klägerin bereits nicht dargelegt, dass sie für den Betrieb ihrer Praxis auf die Videoüberwachung angewiesen ist. Es bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die ihre Befürchtung, Personen könnten ihre Praxis betreten, um dort Straftaten zu begehen, berechtigt erscheinen lassen. Die Videoüberwachung ist nicht notwendig, um Patienten, die nach der Behandlung aus medizinischen Gründen noch einige Zeit im Wartezimmer sitzen, in Notfällen betreuen zu können.

Quelle: PM des BVerwG Nr. 22/2019 vom 27.03.2019

**Praxistipp:** Auch wenn das Urteil sich noch auf die alte Rechtslage bezieht, ist die Rechtsprechung auch auf die DSGVO übertragbar. Das BVerwG hat zudem entschieden, das § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG - der die Videoüberwachung seit dem 25. Mai 2018 regelt - europarechtswidrig ist und nicht anzuwenden ist. Rechtsgrundlage ist vielmehr Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

## **Gemeinsame Verantwortliche bei Verwendung des „Gefällt mir“-Buttons**

Der Betreiber einer Website, in der der „Gefällt mir“-Button von Facebook enthalten ist, kann für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein. Dagegen ist er grundsätzlich nicht für die spätere Verarbeitung dieser Daten allein durch Facebook verantwortlich. Dies hat der EuGH entschieden.

Fashion ID, ein deutscher Online-Händler für Modeartikel, band in ihre Website den „Gefällt mir“-Button von Facebook ein. Anscheinend hat diese Einbindung zur Folge, dass beim Aufrufen der Website von Fashion ID durch einen Besucher die personenbezogenen Daten dieses Besuchers an Facebook übermittelt werden. Offenbar erfolgt diese Übermittlung, ohne dass sich der Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button angeklickt hat. Die Verbraucherzentrale NRW wirft Fashion ID vor, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website ohne deren Einwilligung und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten an Facebook übermittelt zu haben.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Fashion ID für die Datenverarbeitungsvorgänge, die Facebook nach der Übermittlung der Daten an sie vorgenommen hat, anscheinend nicht als verantwortlich angesehen werden kann. Dagegen kann Fashion ID für die Vorgänge des Erhebens der in Rede stehenden Daten und deren Weiterleitung durch Übermittlung an Facebook als gemeinsam mit Facebook verantwortlich angesehen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass Fashion ID und Facebook gemeinsam über die Zwecke und Mittel entscheiden. Es scheint insbesondere, dass die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook durch Fashion ID in ihre Website ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren, indem diese im sozialen Netzwerk Facebook sichtbarer gemacht werden, wenn ein Besucher ihrer Website den Button anklickt. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, der in einer solchen verbesserten Werbung für ihre Produkte besteht, scheint Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in das Erheben personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingewilligt zu haben. Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von Facebook durchgeführt.

EuGH, Urteil vom 20. Juli 2019, C-40/17

Quelle: PM des EuGH vom 29. Juli 2019

**Praxistipp:** Für die rechtssichere Einbindung von Social Media Plugins werden drei Varianten empfohlen:

1. Die 2-Klick-Lösung: Der Seitenbesucher muss zunächst ein Symbol anklicken, um das Plugin zu aktivieren. Erst bei einem weiteren Klick, werden seine Nutzerdaten an den Social Media-Anbieter übertragen.
2. Die Shariff-Lösung: Eine Verbindung zwischen den Social-Media-Anbietern und Seitenbesuchern findet erst statt, wenn diese aktiv werden und die Plugins aktiv nutzen (z. B. durch Anklicken).
3. Vollständiger Verzicht auf das Plugin.

### **EU-Richtlinie zur Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Amtsblatt**

Bis 1. August 2021 ist sie umzusetzen: die Richtlinie zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt). Die Mitgliedstaaten haben Muster-Satzungen für die Gründung zur Verfügung zu stellen. Das bisherige „analoge“ Gründungsverfahren kann weiterhin genutzt werden.

Die Online-Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) soll grundsätzlich innerhalb von fünf, ansonsten innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Voraussetzungen sind, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen, das Stammkapital eingezahlt und etwaige Gebühren bezahlt sind. Derzeit ist davon auszugehen, dass auch eine Stellungnahme der IHK, z. B. zur Firmierung, um die das Registergericht gebeten hat, dem Handelsregister entsprechend vorliegen müssen.

Die Mitgliedstaaten haben künftig verschiedene Informationen zur Gründung anzubieten und das Online-Verfahren im Sinne der Richtlinie zu regeln. Der deutsche Gesetzgeber kann die Einbindung des Notars im Gründungsverfahren grundsätzlich beibehalten, solange dieser ein Online-Verfahren anbietet. Die Identifizierung der Personen muss über anerkannte elektronische Identifizierungsmittel sichergestellt werden. In Deutschland ist derzeit für die Identifizierung der elektronische Personalausweis (eID), kombiniert mit einer Videokonferenz und ggf. PIN/TAN-Verfahren im Gespräch. Zur Verhinderung des Identitätsmissbrauchs kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen von Personen verlangt werden kann.

Darüber hinaus wird künftig die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Online-Einreichung von Gesellschaftsunterlagen für alle Kapitalgesellschaften möglich sein. Das Handelsregister hat künftig auch die Vertretungsberechtigung von Kapitalgesellschaften zum kostenfreien Abruf zur Verfügung zu stellen.

**Praxistipp:** Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Online-Gründung bei Sachgründungen auszuschließen und das Online-Verfahren auch für die Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien auszuweiten. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 1. August 2021 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Der IHK-Organisation rechnet damit, dass noch in diesem Jahr ein erster Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie seitens des Justizministeriums vorgelegt wird.

### **Zulässigkeit des Zusatzes „partners“ als Bestandteil der Firma einer GmbH**

Das OLG Hamburg hat entschieden, dass der Zusatz „partners“ als Bestandteil der Firma einer GmbH zulässig ist. Die Firmenänderung der Verfahrensbeteiligten auf „...partners Steuerungsberatungsgesellschaft mbH“ solle demnach eintragungsfähig sein. Ein über die Vermeidung einer Verwechslungsgefahr hinausgehender Gesetzeszweck sei für § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG nicht anzuerkennen. Eine erweiternde Auslegung dieser Bestimmung komme nicht in Betracht.

Laut OLG Hamburg sei es bereits fraglich, ob das Registergericht mit Blick auf seine auf eine „ersichtliche Irreführungsgefahr“ eingeschränkte Prüfungscompetenz die Eintragung der Firmenänderung überhaupt hätte versagen dürfen. Dies erscheine als zweifelhaft, da die vorliegende Firmierung den Rechtsformzusatz „mbH“ gemäß den Anforderungen des § 4 GmbHG enthält, was jedenfalls die Verwechslung mit einer Partnerschaft – und damit eine Irreführung über die Rechtsform der Beteiligten als GmbH – offenkundig nicht. Die Verweigerung der Firmeneintragung sei für das Gericht ohnehin nicht begründet, da der Zusatz „partners“ nicht gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG verstoße.

OLG Hamburg, Beschluss vom. 10. Mai 2019, 11 W 35/19

**Praxistipp:** Die Entscheidung des OLG Hamburg unterscheidet sich deutlich von der in den letzten Jahren von der Rechtsprechung vertretenen restriktiven Meinung. Die Zusätze wie „Partner“ oder „partners“ sollten weiterhin nur mit Vorsicht verwendet werden. Das für das Saarland zuständige Amtsgericht Saarbrücken – Zentrales Handelsregister –, folgt bisher der überwiegenden Rechtsprechung im Bundesgebiet. Es trägt den Firmenbestandteil „Partner“ bei Firmen, die nicht Partnerschaftsgesellschaften sind, nur dann ein, wenn eine Verwechslung mit einer solchen nicht in Frage eindeutig ausgeschlossen ist (z. B. ABC Einzelhandelspartner GmbH oder XYZ – Partner für Haushaltswaren e. K.).

## Wettbewerbsrecht

### Wann liegt eine getarnte Werbung auf Instagram vor?

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat entschieden, dass ein „Influencer“ unlauter handelt, wenn er in seinem sozialen Medium ein Produkt empfiehlt, ohne den kommerziellen Zweck kenntlich zu machen und wenn er sich hauptberuflich mit dem Geschäftsbereich, zu dem das empfohlene Produkt gehört, beschäftigt und geschäftliche Beziehungen zu den Unternehmen unterhält.

Im Wettbewerbsrecht ist Schleichwerbung (getarnte Werbung) nach den §§ 3, 5a Abs. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten, denn nach dem Trennungsgrundsatz sind kommerzielle von journalistischen Inhalten zu trennen. Auch nach dem Telemediengesetz muss kommerzielle Kommunikation klar als solche erkennbar sein.

Die örtlichen Gerichtsbarkeiten beurteilen die Rechtsfrage, wann Influencer auf sozialen Medien geschäftlich handeln, sprich ihre Beiträge als Werbung kennzeichnen müssen, unterschiedlich. Eindeutig als Werbung sind allerdings Beiträge zu bewerten, wenn der Influencer von einem Unternehmen für die Bewerbung eines bestimmten Produkts bezahlt wird.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Juni 2019, 6 W 35/19

**Praxistipp:** Die Wettbewerbszentrale stellt zum Thema Influencermarketing einen Leitfaden zur Verfügung. Mehr Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt → **W12** [“30 Tipps zur Werbung“](#) unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), **Kennzahl 65**.

## Nachweis der Aktivlegitimation durch Mitgliederliste

Mahnt ein Verein ein Unternehmen ab, muss er im gerichtlichen Klageverfahren zum Nachweis seiner Abmahnbefugnis Name, Branche, Umsätze und örtlicher Tätigkeitsbereich der im Wettbewerb mit dem Verletzer stehenden Verbandsmitglieder offen legen. Eine anonymisierte Mitgliederliste genügt grundsätzlich nicht.

Der Kläger mahnte den Beklagten, der über das eBay mit Kohlenmonoxidmeldern handelte, ab, da er keine Angaben zu der dort erwähnten Herstellergarantie machte. Der Beklagte gab am 06.03.2018 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, zahlte jedoch nicht die Abmahnkosten. Diese macht der Kläger mit seiner Klage geltend. Er hält sich für anspruchsberechtigt, da ihm branchenübergreifend über 1.000 unmittelbare Mitglieder sowie andere Wirtschaftsverbände angehörten, darunter auch ein repräsentativer Mitgliederbestand auf dem maßgeblichen Markt elektrotechnischer Artikel. Eine Offenlegung des Namens der entsprechenden Mitglieder sei nicht geboten, da Geheimhaltungsinteressen entgegenstünden.

Nach Ansicht des Landgericht (LG) Karlsruhe ist die Klage bereits unzulässig, da der Kläger nicht dargelegt hat, dass er aktivlegitimiert ist. Der bloße Vortrag, ihm gehörten branchenübergreifend über 1.000 unmittelbare Mitglieder sowie andere Wirtschaftsverbände an, ohne nähere Spezifizierung ist nicht ausreichend. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind im gerichtlichen Klageverfahren bei entsprechendem Bestreiten Name, Branche, Umsätze und örtlicher Tätigkeitsbereich mitzuteilen, was auch für den Vortrag zu etwaigen mittelbaren Mitgliedern gilt; eine anonymisierte Mitgliederliste genügt auch dann nicht, wenn Zeugenbeweis angetreten wird.

LG Karlsruhe, Verzichtsurteil vom 28. März 2019, 13 O 74/18 KfH

**Praxistipp:** Abgemahnt – was nun? Jeder, der eine Abmahnung erhält, sollte sich als erstes schlau machen, ob derjenige, der ihn abmahnt, überhaupt dazu befugt ist. Mehr Infos haben wir für Sie in unserem Infoblatt → **W01** „[Abmahnung: Was nun?](#)“ unter der **Kennzahl 65** bereit.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### BGH zur markenrechtlichen Haftung für verlinkte Google-Anzeigen auf Produkte von Drittanbietern

Mit Urteil vom 25. Juli 2019 - I ZR 29/18 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich ein Markeninhaber der Verwendung seiner Marke in einer Anzeige nach einer Google-Suche widersetzen kann, wenn die Anzeige aufgrund der konkreten Gestaltung irreführend ist und Interessenten durch die auf diese Weise ausgebeutete Werbewirkung der Marke (auch) zum Angebot von Fremdprodukten geleitet werden.

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass bei Eingabe der Suchbegriffe "Ortlieb Fahrradtasche", "Ortlieb Gepäcktasche" und "Ortlieb Outlet" in die Google-Suchfunktion von den Beklagten gebuchte Anzeigen erschienen, die die Wörter "Ortlieb Fahrradtasche", "Ortlieb Fahrradtasche Zubehör", "Lenkertasche Fahrrad Ortlieb" und "Ortlieb Gepäcktaschen" enthielten und mit Angebotslisten auf [www.amazon.de](http://www.amazon.de) verlinkt waren, die neben Ortlieb-Produkten auch Produkte anderer Hersteller zeigten. Die Klägerin bietet ihre Produkte nicht über die Plattform "amazon.de" an. Sie sieht in den mit gemischten Angebotslisten verlinkten Anzeigen eine Verletzung des Rechts an der Marke "ORTLIEB" und nimmt die Beklagten auf Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Anspruch.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, dass die Klägerin den Beklagten (Google und Amazon) die Verwendung der Marke "ORTLIEB" in den beanstandeten Anzeigen untersagen kann, weil die konkrete Nutzung irreführend ist. Durch die „Treffer“ von Produkten anderer Hersteller bei der Suche nach Ortlieb-Produkten wird das Markenrecht des Inhabers beeinträchtigt.

## Steuern

### **Kabinett beschließt "Jahressteuergesetz 2019"**

Das Bundeskabinett hat am 31.7.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("Jahressteuergesetz 2019") beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren wird nun im Bundesrat und im Bundestag und den dazugehörigen Ausschüssen weiter geführt.

Auf folgende wesentlichen Änderungen zum Referentenentwurf weisen wir hin:

1. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Share Deals im Grunderwerbsteuergesetz wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen und dafür ein eigener Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grunderwerbsteuer vorgelegt. Das Kabinett hat auch diesen Entwurf beschlossen. Damit ist das BMF einer Forderung der IHK-Organisation nach einem eigenen Gesetzgebungsverfahren, in dem noch wesentliche Änderungen diskutiert und umgesetzt werden können, nachgekommen.
2. Streichung der vorgeschlagenen Neuregelung in § 8 Abs. 2 EStG zur Definition von Sachzuwendungen, insbesondere der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Versicherungsleistungen im Rahmen der 44 Euro-Freigrenze. Auch hiermit wurde einer wesentlichen Forderung der IHK-Organisation und den Spitzenverbänden nachgekommen. Es wird zu diesem Thema weitere Gespräche mit der Finanzverwaltung geben. Zum 1. Januar 2020 erfolgt keine Änderung.
3. Einführung von Steuerfreiheit für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (§ 3 Nr. 19 EStG-neu).
4. Einführung einer Bescheinigungspflicht § 41b Abs.1 Satz 2 EStG-neu für die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG und § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 EStG anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen und die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz EStG anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen.
5. Bei Steuerfreiheit von Werkwohnungen nach § 8 Abs. 2 EStG - Anhebung der Miete auf 25 Euro je qm als Höchstgrenze statt 20 Euro je qm.
6. Der Begriff der Anschaffungskosten wird definiert (§ 17 Abs. 2a EStG-neu).
7. In § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG-neu wurde entsprechend der Forderung der IHK-Organisation das Wort „solange“ durch das Wort „wenn“ ersetzt, damit für den Zeitraum zwischen Abgabe der USt-Voranmeldung (10. des Folgemonats) und der Zusammenfassenden Meldung (ZM) (25. des Folgemonats) die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung generell angenommen wird. Gleichzeitig wurde aufgenommen, dass die Steuerfreiheit nur bezogen auf die

jeweilige Lieferung entfällt, die nicht bzw. nicht korrekt in der ZM gemeldet wurde.

8. Die Neuregelung der Steuerfreiheit von Bildungsleistungen tritt erst zum 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Einschränkung der Befreiung auf andere Einrichtungen, die „in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet sind“ entsprechende Bildungsleistungen zu erbringen, gestrichen. Zur Definition der Begriffe Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung wird nunmehr auf die EU-DVO verwiesen.
9. Neu aufgenommen wurde eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Umsatzsteuer-Erstattungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a Nr. 3 UStG-neu). Diese soll mit Einführung eines elektronischen Verfahrens wieder entfallen.
10. Streichung der Aufzeichnungen des Erwerbers nach § 22 Abs. 4g UStG-neu als Voraussetzung für die Anwendung der Konsignationslagerregelung (§ 6b Abs. 1 Nr. 3 UStG-neu).
11. Die Vermutungsregelung des Art. 45a EU-DVO zu den Belegnachweisen innergemeinschaftlicher Lieferungen wurde als § 17a UStDV-neu in den Gesetzesentwurf (Artikel 12) aufgenommen. Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung der §§ 17a und 17b als §§ 17b und 17c UStDV-neu verbindlich festgelegt, dass der Nachweis in Deutschland auch weiterhin anhand der „alten“ Belege geführt werden kann. Damit wurde einer wesentlichen Forderung des DIHK nachgekommen.

## **Stromsteuerbefreiungen – Antragstellung bis Jahresende 2019 notwendig**

Zur Wahrung möglicher Ansprüche auf Befreiung von der Stromsteuer in bestimmten Fällen ist ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Konkret geht es um § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes, also um die Neuregelung der Befreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kleinanlagen bis zu 2 Megawatt Nennleistung.

Diese Änderungen wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 durch das „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ eingefügt, welches am 22. Juni dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf den Seiten des [Zolls](#).

## **Bekanntmachung Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2020**

Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 hat das Bundesfinanzministerium das Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2020 bekannt gegeben. Das Vordruckmuster ist auch für die Gestaltung der Vordrucke maßgebend, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden. Abweichend vom Vordruckmuster ist in den elektronischen Formularen zusätzlich zur Kennzahl 23 ein Freitextfeld für die entsprechenden Angaben sowie ein Eintragungsfeld mit der Kennzahl 91 für den Familienkassenschlüssel und ein Eintragungsfeld mit der Kennzahl 43 für das ausgezahlte Kindergeld vorzusehen (weitere Informationen siehe unter [www.elster.de](http://www.elster.de)). Das Muster finden Sie [hier](#).

### **Neufassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**

Mit dem BMF-Schreiben vom 11. Juli 2019 werden die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) neugefasst. Es tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 14. November 2014, BStBl I S. 1450.

Erfreulicherweise wurden einige Forderungen aus der Stellungnahme der Spitzenverbände vom 12. November 2018 aufgenommen:

Randnummer 20 enthält Informationen darüber, was unter Datenverarbeitungssysteme fällt. Nunmehr wird auch die Nutzung von Cloud-Systemen genannt.

In Randnummer 39 wird neudefiniert, wann eine Einzelaufzeichnung nicht zumutbar ist (offene Ladenkasse, mit Verweis auf § 146 AO).

Randnummer 50 enthält eine Klarstellung bei Aufzeichnungen von Nichtbuchführungspflichtigen (vergleichbare Aufzeichnungen wurden konkretisiert - laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordnern oder durch elektronische Grund(buch)aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc).

Die Ausführungen zu elektronischen Meldungen bzw. Datensätzen wurden neu gefasst. So erfüllt u. a. bei zwei vorliegenden Formaten das Format mit der höchsten maschinellen Auswertbarkeit mit dessen vollständigem Dateninhalt die Belegfunktion und muss mit dessen vollständigem Inhalt gespeichert werden. Eine zusätzliche Archivierung der inhaltsgleichen Kontoauszüge in PDF oder Papier kann bei Erfüllung der Belegfunktion durch die strukturierten Kontoumsatzdaten entfallen (Rz. 76).

Randnummer 136 enthält Klarstellungen zum bildlichen Erfassen, u. a. im Ausland (aus Vereinfachungsgründen, z. B. bei Belegen über eine Dienstreise im Ausland) steht § 146 Absatz 2 AO einer bildlichen Erfassung durch mobile Geräte (z. B. Smartphones) im Ausland nicht entgegen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen wurden und dort direkt erfasst werden).

Erfolgt im Zusammenhang mit einer nach § 146 Absatz 2a AO genehmigten Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland eine ersetzende bildliche Erfassung, wird es nicht beanstandet, wenn die papierernen Ursprungsbelege zu diesem Zweck an den Ort der elektronischen Buchführung verbracht werden. Die bildliche Erfassung hat zeitnah zur Verbringung der Papierbelege ins Ausland zu erfolgen.

Sofern noch nicht mit der Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Falle eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ausreichend, wenn nach Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff erfolgt (Rz. 164).

Das neue BMF-Schreiben können Sie hier nachlesen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2019-07-11-GoBD.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2019-07-11-GoBD.html)

## **Bessere Bekämpfung von Geldwäsche**

Das Bundeskabinett hat neue Maßnahmen für eine bessere Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusförderung am 31. Juli 2019 beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem den öffentlichen Zugang zum Transparenzregister und weitere Kompetenzen für die Geldwäschebekämpfungseinheit des Bundes (FIU) vor.

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein zentrales Anliegen der Finanzmarktpolitik der Bundesregierung. Sie ist Teil der staatlichen Aufgabe, Bürger und Wirtschaft vor Verbrechen und Terror zu schützen. Für den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es gut und effizient, dass auf europäischer Ebene einheitliche Standards festgelegt worden sind.

Die Änderung stärkt die Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gleichzeitig werden die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erweitert.

Diese Regelungen sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten wird um Finanzdienstleistungen mit bestimmten Kryptowerten und das Kryptoverwahrgeschäft als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung erweitert.
- Im Nicht-Finanzsektor werden als Mietmakler tätige Immobilienmakler, Kunstgalerien und Kunstauktionshäuser sowie Kunstlagerhalter in den Kreis der Verpflichteten einbezogen, die geldwäscherechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen.
- Bei öffentlichen Versteigerungen sind künftig bei Barzahlungen ab 10.000 Euro bestimmte Pflichten des Geldwäschegesetzes einzuhalten, insbesondere bei Zwangsversteigerungen von Immobilien durch Gerichte.
- Das 2017 geschaffene Transparenzregister wird für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich sein. Ein Nachweis eines berechtigten Interesses ist nicht mehr notwendig
- Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) wird beim Abgleich polizeilicher Datenbanken auch über Treffer in geschützten Dateien informiert, und sie erhält Zugang zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister.
- Die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen wird angesichts aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken in diesem Sektor konkretisiert.

Quelle: Meldung der [Bundesregierung](#) vom 31. Juli 2019

## Veranstaltungen

### **„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ”**

**Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Initiative Wirtschaftsschutz“**

**Dienstag, 24. September 2019, 18:00 - 20:00 Uhr**, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 23. September 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Brexit – was nun?“**

**Donnerstag, 26. September 2019, 17:00 - 19:00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt, und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

Anmeldungen **bis 25. September 2019** unter E-Mail:

[international@saarland.ihk.de](mailto:international@saarland.ihk.de).

### **„Gewerbliches Mietrecht“**

**Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### **„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“**

**Mittwoch, 06. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 05. November 2019** unter E-Mail:

[sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020